

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hamburger Sparkasse AG (Kauf)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für alle Bestellungen und Aufträge der Hamburger Sparkasse AG – im Folgenden Auftraggeber genannt – gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – im folgenden Auftragnehmer genannt – erkennt der Auftraggeber nicht an. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers angenommen.

2. Angebot, Vertragsabschluss

Kostenvoranschläge sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, für den Auftraggeber kostenfrei zu erstellen.

Bestellungen, Aufträge oder Abrufe sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Aufträge, auch Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sonstige elektronische, mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

3. Preise, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Kosten für Fracht und Transport sowie Versicherungs- und Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer. Das für den Auftraggeber kostenlose Entsorgen der Verpackung hat gemäß der z. Zt. gültigen Vorschriften der „Verpackungsverordnung“ (VerpackVO) zu erfolgen. Ist ausnahmsweise ein Preis ab Werk, ab Lager oder Entsprechendes vereinbart worden, übernimmt der Auftragnehmer alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder zufälligen Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Auftragnehmer.

Evtl. zusätzlich bzw. gesondert umseitig aufgeführte Versandvorschriften des Auftraggebers sind genau zu beachten.

Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit Angabe der Haspa-Bestellnummer beizufügen. Die Art der Lieferung muss darin so eindeutig beschrieben sein, dass die Rechnung mit dieser Unterlage geprüft werden kann. Der Lieferschein muss bei der Abgabe der Lieferung von der auftraggebenden Stelle oder einem in dem Auftragschreiben bezeichneten Beauftragten des Auftraggebers mit Stempel und Unterschrift quittiert werden. Der Lieferschein des Auftragnehmers darf keine Einkaufsbedingungen des Auftragnehmers enthalten.

4. Rechnungserteilung, Zahlung, Forderungsabtretung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung wie folgt auszustellen: Hamburger Sparkasse AG, GBS/Finanzen, Wikingerweg 1 in 20537 Hamburg. Alle Rechnungen sind ausschließlich an folgende Mail-Adresse einzureichen: invoice@haspa.de. Eine Übersendung der Rechnung per Post ist ausgeschlossen. Folgende technische/organisatorische Rahmenbedingungen sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen:

- Dateigröße: max. 2 MB; pro E-Mail darf nur ein PDF/A enthalten sein;
- die E-Mail darf keine sonstigen buchhalterischen Anweisungen enthalten;
- sämtliche Texte werden im automatischen Einleseprozess ignoriert und keiner natürlichen Person sichtbar gemacht;
- pro PDF/A-Datei darf nur eine Rechnung enthalten sein;
- es dürfen ausschließlich Rechnungen oder Gutschriften gesendet werden (keine anderen Dokumente, wie z.B. Mahnungen, Angebote, Werbung);
- Rechnungsanhänge dürfen nur als zusätzliche Seiten im Rechnungs-PDF enthalten sein (Rechnung als erste Seite im PDF);
- die Auflösung soll 300dpi nicht unterschreiten;

- § 14 UStG-Konformität (Schreibweise, Firmierung, Rechnungsnummer, Steuer etc.) muss gewährleistet sein und
- die PDF/A-Datei darf keinen Passwortschutz haben.

Der Auftragnehmer beachtet, dass es für eine effiziente Rechnungsbearbeitung zwingend notwendig ist, dass auf den Rechnungen die Haspa-Bestellnummer bzw. ein Haspa-Ansprechpartner aufgeführt ist. Nur dann kann der Auftraggeber eine zeitnahe und korrekte Rechnungsabwicklung gewährleisten. Rechnungen ohne Bestellbezug bzw. Nennung des Haspa-Ansprechpartners werden von dem Auftraggeber abgewiesen. Darüber hinaus weist der Auftraggeber darauf hin, dass die Rechnung(en) von dem Auftragnehmer nur einmal und nur auf einem Zustellungsweg verschickt wird. Rechnungsdoubletten führen zu vermeidbaren Zahlungs- und Prozessverzögerungen. Die Rechnungen sind entsprechend der §§ 14, 14 a UStG auszustellen. Für den Fall, dass dem Auftraggeber aufgrund nicht ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen ein Schaden entsteht, ist er zur Geltendmachung des Schadensersatzes berechtigt.

Bei vertragsgemäßer Erfüllung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug – sofern nicht andere Regelungen ausdrücklich vereinbart sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit gegen fällige Forderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

Sofern der Auftragnehmer seine gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen an Dritte abtritt, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

5. Liefertermine, Lieferverzug, Annahme der Ware

Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die jeweils vereinbarten Lieferanschriften. Sollten Ladehilfen benötigt werden, ist dies vorher abzustimmen.

Eine vorzeitige Lieferung bedarf des Avises an den Auftraggeber.

Zur Annahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Die Rücksendekosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Aufgegebene Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware in einwandfreier Qualität und in der vereinbarten Beschaffenheit bei der vom Auftraggeber genannten Lieferanschrift. Im Falle des Lieferverzuges kann eine vereinbarte Vertragsstrafe vom Auftraggeber geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber einen Vorbehalt innerhalb von 5 Kalendertagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich zum Ausdruck bringt. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

6. Rücktritt vom Vertrag

Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Das Recht auf Schadensersatz wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

7. Haftung

Die Haftung ist für beide Parteien auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Parteien nur im Falle einer Kardinalpflichtverletzung und der Summe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, arglistiges Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie sowie Ansprüche aus dem ProdHaftG. Die Beschränkungen gelten ebenfalls nicht, sofern der Auftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, BDSG, etc.), Datenschutzvereinbarungen und das mit ihm vertraglich vereinbarte Bankgeheimnis verstößt. Der Begriff der Kardinalpflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Rechtsmängel

Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hamburger Sparkasse AG (Kauf)

10. Zusicherung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Auftragnehmer bekannt ist, dass seine Produkte vom Auftraggeber auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

11. Produkthaftung, Freistellung

Wird der Auftraggeber wegen vom Auftragnehmer verletzter behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, dann ist er berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die Produkte des Auftragnehmers bedingt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

12. Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen, sofern er dieses zu vertreten hat.

Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass der Liefergegenstand uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden kann oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

13. Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung, Einhaltung von Schutzvorschriften, Ausführung

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraglichen, kaufmännischen, technischen Einzelheiten, Daten oder Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich sowie unter Wahrung des Bankgeheimnisses zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, BDSG, etc.) zu beachten und einzuhalten. Die Verpflichtung besteht auch über das Vertragsende hinaus. Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen, fristlosen und schadensersatzpflichtigen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Eine Übersicht, wie der Auftraggeber personenbezogene Daten in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet, befindet sich unter Haspa.de (Datenschutzhinweise). Der Auftragnehmer informiert hierüber seine Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindung mit dem Auftraggeber erst nach der vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Personalverantwortung, disziplinarisches Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Weisungen kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur in technischer und praktischer Hinsicht erteilen.

14. Antikorruptionsklausel, Vermögensverfall

Dem Auftraggeber steht ein fristloses Kündigungs-/Rücktrittsrecht zu, wenn der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst wie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten

Mitarbeiter des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile in irgendwelcher Art angeboten, versprochen, gewährt oder verschafft werden/wurden. Dies gilt insbesondere in den Fällen von § 299 bzw. §§ 333, 334 StGB oder wenn der Auftragnehmer nach § 298 StGB unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Sinne des GWB begangen hat. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer in den vorgenannten Fällen zum Schadensersatz verpflichtet.

Wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder verletzt der Auftragnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise vertragliche Pflichten, bei denen eine Abmahnung oder Abhilfe trotz Fristsetzung erfolglos sind, steht dem Auftraggeber ein fristloses Kündigungsrecht zu.

15. Übertragung des Auftrages an Dritte

Die Übertragung des Auftrages - auch von Teilleistungen - an Dritte ist nur nach einer schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht

Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand Hamburg.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferungsverpflichtung die Empfangsstelle bzw. Verwendungsstelle des Auftraggebers, für die Zahlung und alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Hamburg.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hamburger Sparkasse AG (Werk-, Beratungs- und sonstige Dienstleistungen)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für alle Bestellungen und Aufträge der Hamburger Sparkasse AG – im folgenden Auftraggeber genannt – gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – im Folgenden Auftragnehmer genannt – erkennt der Auftraggeber nicht an. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennimmt, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers angenommen.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Unterlagen des Auftraggebers

Kostenvoranschläge sind, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, für den Auftraggeber kostenfrei zu erstellen.

Bestellungen, Aufträge oder Abrufe sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Aufträge, auch Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sonstige elektronische, mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

3. Eigentumsrechte, Arbeitsergebnisse

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Filmen, Schablonen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, nach Erledigung des Auftrags oder bei dessen Nichtannahme alle Unterlagen zurückzufordern.

Ist der Auftraggeber im Rahmen einer Leistungserbringung durch den Auftragnehmer maßgeblich am Ergebnis der Entwicklung beteiligt, so erwirbt er das Miteigentum an der Sache.

4. Vergütung, Rechnungsstellung

Die Vergütung erfolgt entweder nach Zeitaufwand oder nach dem entsprechend vereinbarten Werklohn. Bei einer Vergütung nach Tagessätzen beinhaltet ein Tagessatz eine Arbeitszeit von 8 Stunden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Die vereinbarten Konditionen sind Festpreise. Vereinbarte Bereitschaftszeiten, die außerhalb vertraglicher Servicezeiten liegen, werden mit 20% der vereinbarten Konditionen vergütet. Zuschläge auf die vereinbarten Konditionen werden für Nachtarbeiten (Arbeiten zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) mit einer Obergrenze von 15% beglichen. Nur für Tätigkeiten an Sonn- oder Feiertagen werden Zuschläge mit maximal 25% auf die vereinbarten Konditionen gesondert vergütet. Eventuelle Reisekosten, Spesen und Kosten für Versicherungen trägt der Auftragnehmer. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich an die Anschrift der Hamburger Sparkasse AG, GBS/Finanzen, Wikingerweg 1, 20537 Hamburg. Allen Lieferungen / Leistungen ist ein Lieferschein bzw. Nachweis über Arbeitszeit und Materialverbrauch mit Angabe der Haspa-Bestellnummer beizufügen. Die Art der Lieferung/Leistung muss darin so eindeutig beschrieben sein, dass die Rechnung mit dieser Unterlage geprüft werden kann. Der Liefer-/ Leistungsschein muss bei der Abgabe der Lieferung / Leistung von der auftraggebenden Stelle oder einem in dem Auftragschreiben bezeichneten Beauftragten des Auftraggebers mit Stempel und Unterschrift quittiert werden. Der Lieferschein des Auftragnehmers darf keine Einkaufsbedingungen des Auftragnehmers enthalten.

5. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung, Forderungsabtretung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung wie folgt auszustellen: Hamburger Sparkasse AG, GBS/Finanzen, Wikingerweg 1 in 20537 Hamburg. Alle Rechnungen sind ausschließlich an folgende Mail-Adresse einzureichen: invoice@haspa.de. Eine Übersendung der Rechnung per Post ist ausgeschlossen. Folgende technische/organisatorische Rahmenbedingungen sind durch den Auftragnehmer sicherzustellen:

- Dateigröße: max. 2 MB; pro E-Mail darf nur ein PDF/A enthalten sein;
- die E-Mail darf keine sonstigen buchhalterischen Anweisungen enthalten;
- sämtliche Texte werden im automatischen Einleseprozess ignoriert und keiner natürlichen Person sichtbar gemacht;
- pro PDF/A-Datei darf nur eine Rechnung enthalten sein;
- es dürfen ausschließlich Rechnungen oder Gutschriften gesendet werden (keine anderen Dokumente, wie z.B. Mahnungen, Angebote, Werbung);
- Rechnungsanhänge dürfen nur als zusätzliche Seiten im Rechnungs-PDF enthalten sein (Rechnung als erste Seite im PDF);
- die Auflösung soll 300dpi nicht unterschreiten;
- § 14 UStG-Konformität (Schreibweise, Firmierung, Rechnungsnummer, Steuer etc.) muss gewährleistet sein und
- die PDF/A-Datei darf keinen Passwortschutz haben.

Der Auftragnehmer beachtet, dass es für eine effiziente Rechnungsbearbeitung zwingend notwendig ist, dass auf den Rechnungen die Haspa-Bestellnummer bzw. ein Haspa-Ansprechpartner aufgeführt ist. Nur dann kann der Auftraggeber eine zeitnahe und korrekte Rechnungsabwicklung gewährleisten. Rechnungen ohne Bestellbezug bzw. Nennung des Haspa-Ansprechpartners werden von dem Auftraggeber abgewiesen. Darüber hinaus weist der Auftraggeber darauf hin, dass die Rechnung(en) von dem Auftragnehmer nur einmal und nur auf einem Zustellungsweg verschickt wird. Rechnungsdoubletten führen zu vermeidbaren Zahlungs- und Prozessverzögerungen. Die Rechnungen sind entsprechend der §§ 14, 14 a UStG auszustellen. Für den Fall, dass dem Auftraggeber aufgrund nicht ordnungsgemäß ausgestellter Rechnungen ein Schaden entsteht, ist er zur Geltendmachung des Schadensersatzes berechtigt.

Bei vertragsgemäßer Erfüllung erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug – sofern nicht andere Regelungen ausdrücklich vereinbart sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit und gegen fällige Forderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

Sofern der Auftragnehmer seine gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen an Dritte abtritt, hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

6. Leistungserbringung

Die Leistungen sind während der allgemeinen Arbeitszeit des Auftraggebers zu erbringen. Personalverantwortung, disziplinarisches Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Weisungen kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur in technischer und praktischer Hinsicht erteilen. Zur Annahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Dadurch anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer. Im Falle von Dienstleistungen enthalten die Bestellungen grundsätzlich nur eine Aufwandschätzung. Der Auftraggeber hat das Recht, diese unverbindlichen Leistungskontingente abzurufen, die nur im Falle der Inanspruchnahme vergütungspflichtig sind.

Aufgegebene Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit ist die Gesamtabnahme der Leistung in einwandfreier Qualität und in der vereinbarten Beschaffenheit an dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Leistungs-ort.

Eine vereinbarte Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber einen Vorbehalt innerhalb von 5 Kalendertagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich zum Ausdruck bringt.

Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung und Kenntnisstand haben, die eine Beratung nach dem Stand der Technik sicherstellt und für die Zeit der Leistungserbringung sowie im vereinbarten Umfang zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Austausch von Mitarbeitern, soweit diese in Räumlichkeiten des Auftraggebers arbeiten, rechtzeitig (mindestens 4 Arbeitstage vorher) mit, um die entsprechenden Sicherheitsprozeduren zu ermöglichen.

Dem Auftraggeber steht insbesondere im Falle von Sicherheitsbedenken ein Ablehnungsrecht hinsichtlich der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu. Dieses kann der Auftraggeber auch nachträglich ausüben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hamburger Sparkasse AG (Werk-, Beratungs- und sonstige Dienstleistungen)

7. Abnahme

Die Abnahme erfolgt an Hand eines Abnahmeprotokolls, nachdem der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich dazu aufgefordert hat. Wesentliche Mängel verhindern die Abnahme. Als wesentlicher Mangel ist bei IT-Leistungen u.a. auch das Fehlen der Dokumentation und des Benutzerhandbuches in deutscher Sprache anzusehen.

8. Rücktritt vom Vertrag

Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Das Recht auf Schadensersatz wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

9. Haftung

Die Haftung ist für beide Parteien auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Parteien nur im Falle einer Kardinalpflichtverletzung und der Summe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, arglistiges Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie sowie Ansprüche aus dem ProdHaftG. Die Beschränkungen gelten ebenfalls nicht, sofern der Auftragnehmer gegen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, BDSG, etc.), Datenschutzvereinbarungen und das mit ihm vertraglich vereinbarte Bankgeheimnis verstößt. Der Begriff der Kardinalpflicht wird entweder zur Kennzeichnung einer konkret beschriebenen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdenden, wesentlichen Pflichtverletzung gebraucht oder abstrakt erläutert als Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

11. Rechtsmängel

Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

12. Zusicherung

Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter innerhalb Deutschlands nicht verletzt werden. Sofern dem Auftragnehmer bekannt ist, dass seine Produkte vom Auftraggeber auch in bestimmten Ländern vertrieben werden, gilt Vorstehendes auch für diese Länder.

13. Produkthaftung, Freistellung

Wird der Auftraggeber wegen vom Auftragnehmer verletzter behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen in Anspruch genommen, dann ist er berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die Produkte des Auftragnehmers bedingt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

14. Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen, sofern er dieses zu vertreten hat.

Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auf-

tragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigenen Kosten nach Abstimmung mit dem Auftraggeber entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden kann oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

15. Geheimhaltung, Datenschutz, Werbung, Einhaltung von Schutzvorschriften

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraglichen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten Daten oder Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich sowie unter Wahrung des Bankgeheimnisses zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, BDSG, etc.) zu beachten und einzuhalten. Die Verpflichtung besteht auch über das Vertragsende hinaus. Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen berechnen den Auftraggeber zur sofortigen, fristlosen und Schadensersatzpflichtigen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Eine Übersicht, wie der Auftraggeber personenbezogene Daten in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet, befindet sich unter Haspa.de (Datenschutzhinweise). Der Auftragnehmer informiert hierüber seine Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindung mit dem Auftraggeber erst nach der vom Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

16. Antikorruptionsklausel, Vermögensverfall

Dem Auftraggeber steht ein fristloses Kündigungs-/Rücktrittsrecht zu, wenn der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter den mit der Auftragserteilung, Beaufsichtigung, Leitung, Abnahme oder sonst wie mit der Abwicklung der Lieferung/Leistung betrauten Mitarbeiter des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar persönliche Vorteile in irgendeiner Art angeboten, versprochen, gewährt oder verschafft werden/wurden. Dies gilt insbesondere in den Fällen von § 299 bzw. §§ 333, 334 StGB oder wenn der Auftragnehmer nach § 298 StGB unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Sinne des GWB begangen hat. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer in den vorgenannten Fällen zum Schadensersatz verpflichtet. Wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder verletzt der Auftragnehmer wiederholt oder in schwerwiegender Weise vertragliche Pflichten, bei denen eine Abmahnung oder Abhilfe trotz Fristsetzung erfolglos sind, steht dem Auftraggeber ein fristloses Kündigungsrecht zu.

17. Übertragung des Auftrages an Dritte

Die Übertragung des Auftrages, auch von Teilleistungen, an Dritte ist nur mit Einwilligung des Auftraggebers zulässig.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht

Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand Hamburg.

Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferungs-/Leistungsverpflichtung die Empfangsstelle bzw. Verwendungsstelle des Auftraggebers, für die Zahlung und alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Hamburg.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.